

## SINN STIFTEN

Als Stifterin und Stifter haben Sie die Möglichkeit, die Werte, die unsere christliche Kultur als eine Kultur des Nächsten geprägt haben, zu wahren und für die Zukunft zu sichern. Was ein Mensch zu wirken vermag, ist eine Gabe Gottes. Davon etwas weiter zu geben, eröffnet neue Gestaltungsräume, um sich dauerhaft für eine christliche Identität einzusetzen. Dabei lassen sich gleichzeitig allgemeinwerte Ideale und individuelle Herzenswünsche auf den Weg bringen und erfüllen.

Stiften ist Dank und Weitergabe zugleich – folgt dem Wunsch, mit finanziellem Vermögen etwas Sinnvolles und Sinnstiftendes zu tun. Stiften verbindet Vision und Vermögen nachhaltig als eine wirkungsvolle Form, eine Überzeugung in die Zukunft zu tragen. Der richtige Zeitpunkt zu stiften, kann immer nur von Stifterin und Stifter selbst bestimmt werden: wenn ein Herzenswunsch stark wird, wenn die Dringlichkeit einer Sache unübersehbar wird, wenn ein Schlüsselerlebnis zur Motivation wird.

Sinn macht die Stiftung der Evangelischen Landeskirche auch in einer weiteren Hinsicht: Während allgemein mit einer geringeren Stiftungsdynamik als in den Vorjahren gerechnet wird, zeichnet sich in der Evangelischen Landeskirche mit zehn neu errichteten Stiftungen in nur einem Jahr ein ganz anderer Trend ab. Immer mehr Menschen setzen ihr Vertrauen ausdrücklich in kirchliche Stiftungen. Wir freuen uns, wenn auch Sie mit Ihrem Vermögen Hoffnung stiften.



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE  
IN WÜRTTEMBERG

FÜR IHRE ZUSTIFTUNG:  
EVANG. KREDITGENOSSENSCHAFT  
KONTO 161616 | BLZ 520 604 10  
ODER BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE BANK  
KONTO 200 32 25 | BLZ 600 501 01

ZEICHNUNGSBRIEF

STIFTUNG  
DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG

AUSGLA  
UBE|AUS  
LIEBE|AU  
SÜBERZE  
UGUNG|

Die Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg überzeugt mich. Mit diesem Zeichnungsbrief erkläre ich, auf welche Weise ich die Stiftung unterstütze.

Ich werde Zustifter/in und stifte den Betrag von

\_\_\_\_\_

*in Euro*

*in Worten*

*Empfehlung: natürliche Person ab € 5.000,- und juristische Person ab € 10.000,-*

Ich errichte eine unselbstständige Namensstiftung und stifte den Betrag von

\_\_\_\_\_

*in Euro*

*in Worten*

*Empfehlung: natürliche Person ab € 15.000,- und juristische Person ab € 25.000,-*

Diese Namensstiftung soll folgenden Namen tragen:

\_\_\_\_\_

Mein Beitrag (als Zustiftung oder als Namensstiftung) soll wirksam werden in:

- Stiftung insgesamt
- Stiftungsfonds Gemeindegliederarbeit und Pfarrdienst
- Stiftungsfonds Jugendarbeit
- Stiftungsfonds Diakonische Arbeit
- Stiftungsfonds Bildungsarbeit
- Stiftungsfonds Mission und Ökumene
- Stiftungsfonds Kirchliche Gebäude
- Stiftungsfonds Kirchenmusik und Kunst

Ich möchte eine rechtlich unselbstständige kirchliche Stiftung für einen spezifischen Zweck errichten und hierzu die Unterstützung der Stiftung der Landeskirche in Anspruch nehmen. Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit mir auf.

Ich möchte die Stiftung der Landeskirche testamentarisch bedenken. Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit mir auf.

Mit der Veröffentlichung meines Namens (ohne Nennung des Betrags) bin ich

einverstanden  nicht einverstanden

\_\_\_\_\_

*Firma*

\_\_\_\_\_

*Vorname*

\_\_\_\_\_

*Name*

\_\_\_\_\_

*Straße*

\_\_\_\_\_

*PLZ*

\_\_\_\_\_

*Ort*

\_\_\_\_\_

*Telefon*

\_\_\_\_\_

*Fax*

\_\_\_\_\_

*E-Mail*

\_\_\_\_\_

*Geburtsdatum*

\_\_\_\_\_

*Datum*

\_\_\_\_\_

*Unterschrift*

Zuwendungen an die Stiftung der Landeskirche insgesamt oder an einen ihrer Stiftungsfonds wie auch die Errichtung von unselbstständigen Stiftungen innerhalb der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg werden steuerlich in besonderer Weise bevorzugt. Nach neuester Gesetzesfassung können bis zu 1 Million Euro steuermindernd wirksam gemacht werden, und zwar zusätzlich zu den herkömmlichen Abzugsmöglichkeiten. Auch unterliegen Zuwendungen an die Stiftung der Landeskirche nicht der Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer. Vielmehr: Wird ererbtes Vermögen innerhalb von 24 Monaten der Stiftung der Landeskirche zugewendet, kann sich der Zuwendende rückwirkend von der Erbschaftsteuer befreien.

Den mit Ihren Eintragungen versehenen Zeichnungsbrief schicken Sie bitte an: Evangelischer Oberkirchenrat | Oberkirchenrat Dr. Martin Kastrup  
Gänsheidestraße 4 | 70184 Stuttgart

Nach Eingang Ihres Zeichnungsbriefes nehmen wir den Kontakt mit Ihnen auf.  
Telefon Oberkirchenrat Dr. Martin Kastrup: 0711 2149-341